

## Gesuch um Nachteilsausgleich / Anpassung der Bedingungen am Eignungstest für das Medizinstudium (EMS)<sup>1</sup>

### Anwendungsbereich

- Personen, die wegen einer Diabeteserkrankung o. Ä. während des Tests auf die **Benutzung spezifischer Utensilien** angewiesen sind, müssen für die Mitnahme dieser Utensilien einen Antrag stellen (vgl. vereinfachtes Verfahren A, unten).
- **Personen mit einer Behinderung** im Sinne von Art. 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) können um angemessene Anpassungen der EMS-Testbedingungen ersuchen (vgl. Verfahren B, unten).

### A. Vereinfachtes Verfahren, z.B. bei Diabetes

1. Das Gesuch ist per E-Mail bei swissuniversities einzureichen:  
[med@swissuniversities.ch](mailto:med@swissuniversities.ch).
2. **Frist: 1. Mai 2024.**
3. Dem Gesuch ist ein aktuelles ärztliches Zeugnis beizulegen, das nicht älter als sechs Monate ist.
4. Im Gesuch ist präzise anzugeben, welche Utensilien ins Testlokal mitgenommen werden müssen.

### B. Verfahren nach Art. 2 Behindertengleichstellungsgesetz (Nachteilsausgleich)

1. Das Gesuch ist per E-Mail bei swissuniversities einzureichen:  
[med@swissuniversities.ch](mailto:med@swissuniversities.ch).
2. **Frist: 1. Mai 2024** (Einreichung des Gesuchs inkl. Beweismitteln).
3. **Die Anpassungen / Hilfsmittel müssen den Nachteil angemessen ausgleichen. Sie sind im Gesuch detailliert zu beschreiben und zu begründen.**

Die gewährten Anpassungen dürfen weder zu einer Besserstellung gegenüber den anderen Studienanwärter:innen führen, noch die Prüfung zentraler Fähigkeiten auslassen, welche für die Ausübung eines Berufs wichtig sind. Zur Gewährleistung der interpersonellen Vergleichbarkeit der EMS-Resultate und gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip hat die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) mit Entscheidung vom 2. Dezember 2010 zeitliche Anpassungen ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Die Testbedingungen und Abläufe sind in der „Test-Info“ ausführlich erläutert. Diese steht auf [www.swissuniversities.ch/de/med](http://www.swissuniversities.ch/de/med) zum Download bereit.

4. Beweismittel / Beilagen
  - a. Zwingend: **Ärztliches Zeugnis oder Attest einer medizinisch-therapeutischen Fachstelle** (vgl. Anforderungen unten).
  - b. Zwingend: **Entbindungserklärung** vom ärztlichen Berufsgeheimnis.

**Anforderungen für ärztliche Zeugnisse oder Atteste einer medizinisch-therapeutischen Fachstelle**

1. Das Zeugnis / Attest muss inhaltlich und formell **folgende Kriterien** erfüllen:
  - a. Das Gutachten darf **nicht älter als sechs Monate** sein und hat sich auf aktuelle Befunde zu beziehen.
  - b. Das Gutachten muss sich spezifisch **auf die Teilnahme am EMS beziehen**, indem es die Auswirkungen der (krankheitsbedingten) Beeinträchtigungen und ggf. der Behandlung inkl. Medikation auf die Testsituation aufzeigt und eine Beschreibung der Mittel und Vorkehrungen zu deren Kompensation enthält.
  - c. Ein allfälliger Antrag auf Einsatz von **Hilfsmitteln** während des EMS muss vermerkt werden.
2. Die das **Gutachten erstellende Person** muss für die fachspezifische Begutachtung des Sachverhalts über die erforderlichen medizinischen bzw. psychologischen Kompetenzen verfügen.
3. Das Gutachten wird **vertraulich** behandelt. Um eine allenfalls notwendige Rücksprache mit der Fachperson zu ermöglichen, die das Gutachten erstellt hat, ist diese von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Die gesuchstellende Person hat deshalb eine entsprechende **Entbindungserklärung** beizulegen.

Zu fristgerecht eingereichten Anträgen um Anpassung der EMS-Testbedingungen erfolgt ein Beurteilungsverfahren durch das Generalsekretariat von swissuniversities. Der Entscheid wird in Absprache mit den Hochschulen getroffen.